

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2021.3

Beschluss vom 16. Februar 2021 Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Miriam Forni und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

Parteien

KANTON SOLOTHURN, Staatsanwaltschaft,

Gesuchsteller

Gegen

KANTON ZUG, Staatsanwaltschaft,

Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Am 12. Oktober 2020 ging bei der Alarmzentrale der Polizei des Kantons Solothurn die Meldung über einen mutmasslichen Einbruch in das Center A. in Z./SO ein. Die ausgerückte Polizei konnte vor Ort zwei Tatverdächtige, B. und C. anhalten und festnehmen (Verfahrensakten Kanton Solothurn StA.2020.4265, Lasche Delikte, Unterlasche Strafanzeige). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend «StA SO») eröffnete in der Folge unter Aktenzeichen STA.2020.4265 eine Strafuntersuchung gegen die beiden Beschuldigten wegen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) bzw. gegen C. zudem wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) und Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG). Beiden Beschuldigten werden ferner die Übertretung des Epidemiegesetzes (EpG) im Sinne von dessen Art. 83 vorgeworfen (Verfahrensakten Kanton Solothurn StA.2020.4265, Lasche Verfahren, Unterlaschen Eröffnungsverfügungen).
- B.** Aus dem am 13. Oktober 2020 durch die StA SO eingeholten Strafregisterauszug von B. ging hervor, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend «StA ZG») unter den Aktenzeichen 1A 2018 1202 SCH und 1A 2019 970 SCH Strafuntersuchungen gegen B. führte wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung. Der Strafregisterauszug von C. vom 13. Oktober 2020 wies keine früheren Einträge auf (Verfahrensakten Kanton Solothurn StA.2020.4265, Lasche Person, Unterlaschen B. bzw. C.).
- C.** Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 ersuchte die StA SO die StA ZG um Übernahme des Strafverfahrens STA.2020.4265 gegen B. und C. Die StA ZG lehnte die Übernahme des im Kantons Solothurn geführten Verfahrens mit Schreiben vom 4. November 2020 ab und ersuchte ihrerseits mit Schreiben vom 16. November 2020 die StA SO um Übernahme der im Kanton Zug hängigen Verfahren gegen B. wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs. Daraufhin reichte die StA SO ihre Gerichtsstandsanfrage mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 beim leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zug ein, welcher mit Schreiben vom 4. Januar 2021 die Zuständigkeit der Strafbehörden des Kantons Zug verneinte (Mäppchen Gerichtsstandsakten SGS.2020.18, eingereicht durch die Gesuchstellerin).

- D. Mit Gesuch vom 13. Januar 2021 gelangt die StA SO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, die Behörden des Kantons Zug seien zur Verfolgung und Beurteilung aller Straftaten von B. und C. für berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 1). Der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zug beantragt mit Gesuchsantwort vom 20. Januar 2021 sinngemäss die Abweisung des Gesuchs vom 13. Januar 2021 und die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher B. vorgeworfenen Straftaten durch die Behörden des Kantons Solothurn (act. 3). Die Gesuchsantwort ist dem Gesuchsteller am 21. Januar 2021 zur Kenntnis zugestellt worden (act. 4).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Dem Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes ist ein Meinungsaustausch der betroffenen kantonalen Behörden vorausgegangen; das Gesuch erfolgte form- und fristkonform (Art. 40 Abs. 2 StPO; TPF 2011 94 E. 2.2). Auf das Gesuch ist einzutreten.
2. Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Sind mehrere Mittäter derart an einem Delikt beteiligt, dass mehrere gleichwertige Handlungs- oder Erfolgsorte entstehen, gelangt nach Art. 33 Abs. 2 StPO die Regel des *forum praeventionis* zur Anwendung, wonach die Behörden an demjenigen Ort zuständig sind, an dem die ersten Untersuchungshandlungen gegen irgendeinen der Täter vorgenommen wurden (SCHLEGEL, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 33; MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 12 zu Art. 33 StPO).

3.

- 3.1** In den durch die StA ZG gegen B. geführten Strafverfahren wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs wird diesem zusammengefasst vorgeworfen, zwischen dem 23. und dem 26. März 2018 in die Räumlichkeiten der Parfümerie D. in Y./ZG (Verfahrensakten Kanton Zug 1A 2018 1202 SCH) sowie zwischen dem 18. und dem 20. März 2019 in die Räumlichkeiten des Fotostudios E. in Z./SO (Verfahrensakten Kanton Zug 1A 2019 970 SCH) eingebrochen zu sein und zum Nachteil der Parfümerie Gegenstände im Wert von mehr als CHF 6'000.-- sowie zum Nachteil des Fotostudios Gegenstände im Wert von mehr als CHF 13'000.-- entwendet zu haben.
- 3.2** Unbestritten ist, dass sowohl in den im Kanton Zug geführten Verfahren 1A 2018 1202 SCH und 1A 2019 970 wie auch in dem im Kanton Solothurn geführten Verfahren StA.2020.4265 der Diebstahl den mit schwerster Strafe bedrohten Tatvorwurf darstellt. Der Gesuchsgegner macht indessen zusammengefasst und sinngemäss geltend, dass die im Kanton Zug geführten Verfahren Diebstähle im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB betreffen, wogegen die Handlung vom 12. Oktober 2020 in Z./SO, auch in Berücksichtigung des Prinzips *in dubio pro durore*, den Verdacht des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 3 StGB begründe. Da der bandenmässig begangene Diebstahl eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsehe (Art. 139 Ziff. 3 StGB), während die Strafandrohung des Grundtatbestandes auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe laute (Art 139 Ziff. 1 StGB), sei vorliegend in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StPO der Kanton, in welchem die qualifizierte Tat begangen worden sei, mithin der Kanton Solothurn, für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Straftaten zuständig (act. 3).
- 3.3** Der Gesuchsteller stellt zusammengefasst in Abrede, dass der am 12. Oktober 2020 in Z./SO begangene Diebstahl als bandenmässig qualifiziert werden könne. Vielmehr sei von einer Mittäterschaft der Beschuldigten auszugehen. Dass die Tat zwei Personen vorgeworfen werde genüge für die Annahme der Bandenmässigkeit (auch in Berücksichtigung des Grundsatzes *in dubio pro durore*) nicht. Die Voraussetzungen der Bandenmässigkeit und die Mindestansätze, die für ein fest verbundenes und stabiles Team sprechen würden, lägen nicht vor (act. 1 S. 4).

4.

- 4.1** Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum* poenale 6/2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, - in dubio contra suspicionem maleficii, in Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, S. 319 ff.). Ferner gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz *in dubio pro duriore* (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2020.57 vom 1. Februar 2021 E. 2.2; BG.2020.51 vom 26. November 2020 E. 3; BG.2020.39 vom 23. September 2020 E. 3; je m.w.H.).
- 4.2** Strittig ist, ob bei dem den Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt vom 12. Oktober 2020 in Z./SO von einem bandenmässigen Diebstahl i.S.v. Art. 139 Ziff. 3 StGB ausgegangen werden muss.

Gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB macht sich des bandenmässigen Diebstahls schuldig, wer den Diebstahl, als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat. Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an den Straftaten der Bande beteiligt. Selbst derjenige Täter handelt bandenmässig, der einen Diebstahl oder Raub allein ausführt, sofern er dies in der Erfüllung der ihm in der Bande zustehenden Aufgabe begangen hat. Eine Bande kann nach der Rechtsprechung schon beim Zusammenschluss von zwei Tätern gegeben sein, wenn nur gewisse, über die blosse Mittäterschaft hinausgehende Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeitsteilung) vorliegen oder die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges

Ausmass erreicht, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig war. Der Begriff der Bande ist eng auszulegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2016 vom 7. April 2017 E. 1.3 m.w.H.)

- 4.3** Der Gesuchsgegner hält in seiner Gesuchsantwort fest, folgende Elemente würden auf eine bandenmässige Tatbegehung hinweisen: (a) der Einbruchdiebstahl vom 12. Oktober 2020 in Z./SO sei durch zwei ungarische Täter begangen worden, welche (b) – mit Ausnahme der Begehung von Straftaten – ohne erkennbaren Grund gemeinsam in die Schweiz eingereist seien; in der Schweiz (c) arbeitsteilig und professionell mindestens einen Einbruchdiebstahl begangen hätten und (d) die Absicht gehabt hätten, nach deliktischer Tätigkeit wieder nach Ungarn zurückzukehren (act. 3 S. 1).
- 4.4** Dass B. und C. in Bezug auf die Tat vom 12. Oktober 2020 Mittäterschaft vorgeworfen wird ist unbestritten (s. act. 1 S. 4). Konkrete Hinweise zur Ausgestaltung der Organisation bzw. zur Rollen- oder Aufgabenteilung der Tatverdächtigen oder zur Intensität ihres Zusammenwirkens, als verbundenes und stabiles Team, sind nicht aktenkundig und werden auch durch den Gesuchsgegner nicht bezeichnet. Der Gesuchsgegner führt nicht aus, worin die vermutete Arbeitsteilung und das vermutete Vorgehen in Bezug auf den Diebstahl vom 12. Oktober 2020 bestehen sollen und inwiefern diese Abläufe sich von einer in (blosser) Mittäterschaft begangenen Tat unterscheiden sollen. Die Ermittlungen haben keine Fakten zum ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen betreffend künftige in Zusammenwirken zu verübende Straftaten zu Tage gebracht. Weder die Durchsuchung des verwendeten Fahrzeugs, noch die Auswertung eines sichergestellten Mobiltelefons und auch nicht die Aussagen der Befragten (s. Akten Voruntersuchung StA SO, StA.2020.4265) haben in dieser Hinsicht Erkenntnisse gebracht. Der Gesuchsgegner stützt seine Annahme auf Mutmassungen. Ein Tatverdacht hat sich indessen auf konkretere Anhaltspunkte zu beziehen, die über eine generelle Annahme hinausgehen (dazu s. oben E. 4.1). Da die vorliegend abgenommenen Sach- und Personenbeweise keine konkreten Hinweise zur Begründung der Bandenmässigkeit hervorgebracht haben und derzeit nicht ersichtlich ist, dass noch eine Möglichkeit bestünde, die Bandenmässigkeit durch (weitere) Einvernahmen oder Sachbeweise zu ermitteln (vgl. auch BGE 98 IV 60 E. 2), lässt sich selbst unter Beachtung des Grundsatzes *in dubio pro duriore* ein entsprechender Verdacht nicht begründen.
- 4.5** In Bezug auf die vorgeworfene Handlung vom 12. Oktober 2020 in Z./SO liegt kein rechtsgenügender Tatverdacht der Bandenmässigkeit vor. Die B. in den Kantonen Zug und Solothurn vorgeworfenen Taten, sehen die gleiche (höchste) Strafandrohung vor. Die Behörden des Kantons Zug haben zuerst

gegen B. Verfolgungshandlungen vorgenommen. Somit ist gemäss Art. 34 Abs. 1 StPO der Kanton Zug für die Verfolgung und Beurteilung von B. zuständig. Auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von C. liegt aufgrund der Gerichtsstandsregelung bei Mittäterschaft (Art. 33 Abs. 2 StPO) beim Kanton Zug, da dort die ersten Untersuchungshandlungen gegen einen der Täter vorgenommen wurden (s. oben E. 2).

5. Nach dem Gesagten ist das Gesuch des Kantons Solothurn gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Zug für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
6. Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Strafbehörden des Kantons Zug sind berechtigt und verpflichtet, die B. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 17. Februar 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
- Staatsanwaltschaft des Kantons Zug

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.